Wien, Donnerstag den 6. November 1879. XII. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die rechtliche Stellung der Nationalitäten in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

III.

(Schluß.)

Mit der Darstellung der Geschäftsordnungen der Landtage ist das Thema der sprachlichen Färbung der autonomen Landesverwaltung natürlich nicht erschöpft, hieher würde vielmehr noch die Nachweisung gehören, wie die Landesausschüsse und die denselben untergeordneten Landesämter den nationalen Ansprüchen in ihrer Amtirung gerecht werden. Allein wir glauben mit dem Schlusse nicht zu irren, daß die autonome Landesverwaltung im engeren Sinne nach Analogie jener Normen geleitet sei, welche den nationalen Charakter der Landtagsverhandlungen bestimmen, und haben daher darauf verzichtet, dieses weit entlegene Material zu sammeln.

Desgleichen fehlen uns die Materialien für das vielgliederige Gebiet der communalen Verwaltung. Wir begnügen uns daher, das Princip festzustellen, daß der Imperativ des Staatsgrundgesetzes auch auf diesem Gebiete volle Anwendung zu finden hat, obwohl er gerade hier nur zu häufig verläugnet wird. Der Begriff des Amtes greift unzweifelhaft durch in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, und wenn er für die Agenden der selbständigen Gemeindecompetenz bestritten werden sollte, so nützt dies für die Frage nichts, da das Communalleben doch immer ein Zweig des öffentlichen Lebens bleibt.

Hiermit sind wir bei dem dritten Punkte unserer Untersuchung angelangt, bei der Frage nämlich, wie weit die nationale Gleichberechtigung im öffentlichen Leben anerkannt ist.

Es ist natürlich nicht möglich, alle Seiten des öffentlichen Lebens zu überblicken, denn dieses ist so unerschöpflich, ja unerschöpflicher noch als das private Leben des Individuums selbst. Wo die Bethätigung der Sprache über den Kreis des individuellen Verkehrs oder der Familie hinausgreift, ist sie ein Factor des öffentlichen Lebens geworden, in allen diesen Beziehungen sollen wir daher feststellen, ob Gesetzgebung oder Verwaltung der freien Entwicklung einer oder der anderen Nationalität Hindernisse in den Weg legen.

Von vorneherein ist Letzteres nicht zu erwarten. Die Sprache einer Nationalität kann ja in den Functionen des Staates völlig unterdrückt sein und doch im Gesellschaftsleben eine freiere Stellung behaupten (z. B. die polnische Sprache in Preußen), um so mehr ist daher die freie Entwicklung der Nationalitäten im öffentlichen Leben Oesterreichs zu erwarten, wo selbst der staatliche Organismus den polyglotten Charakter des Gemeinwesens zu verläugnen nicht vermag.

Als die wichtigsten Förderungsmittel der Nationalität galten von jeher bei jeder nationalen Bewegung das gesprochene und geschriebene Wort; das Vereinsleben, das Theater, die Literatur (insbesondere die periodische Presse) kommen hier vor Allem in Betracht, um von dem kirchlichen Leben gar nicht zu sprechen.

In einer Reihe von diesen Beziehungen hat die Gesetzgebung schon längst die Möglichkeit eines nationalen Druckes, wenn nicht ausgeschlossen, so doch sehr verringert. Auf dem Gebiete des Vereinslebens und auf jenem der Presse ist das Concessionssystem beseitigt oder in enge Grenzen gebannt, hier ist daher eine nationale Zurücksetzung von vorneherein nur in sehr beschränktem Maße denkbar.

Anders steht es allerdings auf dem Gebiete des Theaters. Die Theaterordnung von 1850 hat das Concessionssystem in vollem Umfange aufrechterhalten. Allein so wie eine principielle Schranke für Unternehmungen in irgend welcher Sprache damit nicht gegeben ist, ebenso müßte eine vollkommen parteiische Handhabung der Concessionsgewalt vorausgesetzt werden, wenn man an die systematische Unterdrückung der Theaterunternehmungen eines bestimmten Stammes denken wollte. Hiegegen schützt vielleicht schon der Umstand, daß die obersten Regierungsbehörden zur Ertheilung der Concessionen in Theatersachen berufen sind.

Für die kleinen Volksstämme, welche sich noch nicht im Besitze einer nationalen Bühne befinden, liegt eine Erschwerung, zu einer solchen zu gelangen, vielleicht darin, daß die Concessionen neuer Unternehmungen mit Rücksicht auf den Localbedarf, mit schonender Rücksicht auf schon bestehende, ältere Kunstinstitute (also vielleicht anderer Sprachen) zu erfolgen hat. Dieser berechtigte Conservativismus kann die Entwicklung einer nationalen Bühne aber für die Dauer nicht verhindern, er kann dieselbe nur hemmen und oft wird er, indem er sie in der Bahn allmäligen Fortschreitens erhält, indirect den nationalen Interessen selbst förderlich sein.

Daß die gleichen Gesichtspunkte bei allen Kategorien öffentlicher Productionen bis zu dem Volkssänger- und Wander-Musikantenthum herab gelten, ist selbstverständlich.

Die Sprachenfrage spielt endlich auch eine Rolle in den nüchternen Kreisen des geschäftlichen Verkehrs. Ueberall, wo das Gesetz zu einer Kundgebung oder Erklärung zwingt, wir erinnern an die öffentlichen Bezeichnungen von Ortschaften und Straßen, an die Handelsfirmen und Handelsbücher, an die Gasthaustarife u. dgl., kann ein nationaler Druck geübt werden, wenn die Behörde zum Gebrauche einer bestimmten Sprache

nöthigt. Aber ebenso gewiß ist es, daß nach dem Stande der österreichischen Gesetzgebung in allen diesen Beziehungen ebenso wenig ein Zwang geübt wird, als bei den willkürlichen Aeußerungen im Geschäftsleben, z. B. bei Affichen.

Zum Schlusse werfen wir noch einen Blick auf das große Gebiet des kirchlichen Lebens.

Die Kirche ist von jeher durch ihr inneres Wesen dazu getrieben worden, sich mit dem Volke in unmittelbaren Verkehr zu setzen, es ist daher der Fall viel leichter denkbar, daß die Kirche der Anwalt nationaler Interessen dem Staate gegenüber sei, als umgekehrt. Wir haben indeß hier gerade den letzteren, wenn auch unwahrscheinlichen, so doch möglichen Fall in's Auge zu fassen und müssen daher fragen, ob auf Grund der Staatsgrundgesetze ein Mittel der Abhilfe existirt, wenn die Befriedigung der religiösen Interessen innerhalb einer Kirchengemeinschaft zur Verläugnung der nationalen Eigenart führt.

In dieser Hinsicht kommt nun zunächst in Betracht, daß jene Fälle, in welchen die Verletzung der nationalen Interessen aus dem Gebrauche einer nicht lebenden Sprache als Kirchensprache gefolgert würde, z. B. aus dem Gebrauch des lateinischen oder hebräischen Idioms, von vorneherein ausgeschieden werden müßten. Dem Staatsgrundgesetze kommt es darauf an, die Gleichberechtigung der österreichischen Sprachen zu wahren, gegen die Einführung einer alten Sprache hätte es daher ebenso wenig anzukämpfen als gegen jene eines lebenden, nicht österreichischen Idioms. Aber auch in den Fällen, in welchen die Klage gegen die Kirchengewalt wegen der geduldeten oder gar geförderten Ueberwucherung einer Nationalität über die andere erhoben werden, müssen wir die Anwendbarkeit des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über d. a. R. d. St. bestreiten. Denn in demselben St. Gr. G. ist in Art. 15 den Religionsgesellschaften die Selbständigkeit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten verbürgt, sie sind den Staatsgesetzen hierin nur wie jede andere Gesellschaft unterworfen, es kann daher dem ganzen Princip zufolge wie nach der aufgestellten, schlagenden Analogie unseres Erachtens gar kein Zweifel über die Frage sein [20].

Wir hätten hiemit den Rundgang in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens beendigt. Nur einer Seite der Frage wäre noch zu gedenken, welche vielleicht noch mit mehr Recht an die Spitze der Untersuchung hätte treten sollen, es ist dies die Wahl der Sprache bei der Kundmachung der Gesetze. Ueber diesen Punkt wollen wir noch sprechen.

Eine Maßregel in dieser Richtung lag nach dem Jahre 1867 um so näher, als das Reichsgesetzblatt seit dem Jahre 1853 nur in deutscher Sprache erschien und Abdrücke in den Landessprachen nur von Fall zu Fall ausgegeben wurden. Das Gesetz vom 10. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 113, rief den Polyglottismus des Reichsgesetzblattes wieder in's Leben, indem es verfügte (§ 2), daß letzteres künftighin in allen landesüblichen Sprachen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben werden solle [21]. Allein so weit wie bei der Schöpfung des Reichsgesetzblattes ging man doch nicht mehr, die Authenticität mehrerer Sprachtexte wurde nicht mehr anerkannt. Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes stellt nicht nur den authentischen Text dar, während die übrigen Ausgaben lediglich als officielle Uebersetzungen desselben gelten (§ 2, al. 2 u. 3), sondern es ist in dem Gesetze noch ausdrücklich die (zwar selbstverständliche) Consequenz gezogen, daß die verbindende Kraft der Kundmachungen in dem Reichsgesetzblatte nach dem Tage der Ausgabe des deutschen Textes berechnet werde. (§ 6.)

Was die „Landesgesetz- und Verordnungsblätter" anbelangt, so war für die Vielsprachigkeit derselben schon durch die für die Vorläufer derselben (Landesgesetz- und Regierungsblätter, Landesregierungsblätter u. s. w.) erlassenen Normen Vorsorge getroffen. Nach dem Patente vom 4. März 1849 sollte in jedem Kronlande ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit Beifügung einer deutschen Uebersetzung herausgegeben werden. Dieser Polyglottismus hat sich bei den provinziellen Kundmachungsmedien trotz der wiederholten Wandlungen derselben bis zur Stunde erhalten, so daß von allen 14 Landesgesetzblättern (auch von jenen Galiziens und Dalmatiens) eine deutsche und von 11 derselben je eine oder zwei Ausgaben in den anderen Landessprachen vorhanden sind (Galizien polnisch und ruthenisch, Bukowina ruthenisch und rumänisch u. s. w.). Gleichmäßig festgestellt ist aber der Modus der Veröffentlichung und das Authenticitätsverhältniß der Texte keineswegs.

Obwohl in dem Momente, als eine selbständige Landesgesetzgebungsgewalt wieder in's Leben gerufen worden war, die Frage der Kundmachung der Landesgesetze sich von selbst aufdrängte und obwohl die kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 19, diese Frage ausdrücklich nur provisorisch, mit Vorbehalt einer verfassungsmäßigen Regelung ordnete, so ist ein gesetzlicher Abschluß derselben nur in einigen Ländern erfolgt, nämlich in Galizien, Böhmen und Krain, und zwar durch die Gesetze vom 10. Juni 1866 für Galizien [22], vom 15. Februar 1867 für Böhmen [23], vom 20. September 1869 für Krain [24].

Wie das Datum lehrt, kann von vorneherein nur für das letztere eine Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz angenommen werden, wir müssen aber auch die beiden ersten in Untersuchung ziehen, zum Nachweis, ob der durch dieselben geschaffene, gegenwärtig noch fortbestehende Zustand dem staatsgrundgesetzlichen Imperativ entspricht.

Nach dem galizischen Gesetz (Art. I) sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und die Verordnungen des Landesausschusses im Landesgesetzblatte „in polnischer Sprache, als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache, wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Uebersetzung kundzumachen." Ob die hervorragendste Bestimmung dieser Norm, die Erhebung des polnischen Textes zum authentischen, zweckmäßig war, da für die überwiegende Mehrzahl der Galizien berührenden Gesetze, nämlich die Reichsgesetze, der deutsche Text der authentische bleibt, wollen wir hier dahingestellt sein lassen; eine Verletzung nationaler Gleichberechtigung kann darin nicht erkannt werden, wenn man gleich uns die Richtigkeit des Standpunktes anerkennt, nur einen Gesetzestext als authentisch gelten zu lassen. Daß aber in der principiellen Zurücksetzung der deutschen Sprache gegen die ruthenische ein Widerspruch gegen die staatsgrundgesetzliche Vorschrift liegt, das brauchen wir wohl nicht besonders nachzuweisen; es ist dieselbe Ignorirung der Thatsachen und der einfachsten Rechtsansprüche der Deutschen, welche wir in der galizischen Gesetzgebung schon anderwärts kennen gelernt haben [25].

Auf einem wesentlich verschiedenen Standpunkte steht das böhmische Gesetz. Die Dynamik der Kräfte in dem böhmischen Landtage machte das Vorwiegen einer Sprache wie in Galizien von vorneherein unmöglich, hier kam es im Gegentheile zu einer ängstlichen Wahrung der nationalen Gleichberechtigung, welche kein Bedenken trägt, um diesen Preis eventuell selbst den Zweck der Gesetzpublication in Frage zu stellen.

Das „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen" hat in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landessprachen neben einander enthält, zu erscheinen, das bestimmt der § 1. Hiedurch ist die Möglichkeit, einen Text später als den anderen auszugeben, wie es beim Reichsgesetzblatte geschieht, von vorneherein ausgeschlossen, und hiegegen

---

[20]) Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, könnte unseres Erachtens höchstens dann eine Handhabe zum Einschreiten der weltlichen Behörde gewähren, wenn Neuerungen der Kirchengewalt die nationale Gleichberechtigung in Frage stellen würden. Nach § 16 des genannten Gesetzes sind die Bischöfe verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe u. s. w.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und nach § 17 hat die Regierung, wenn sie findet, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, dieselbe zu untersagen, es könnte somit gegen eine den nationalen Frieden bedrohende neue Anordnung der kirchlichen Organe nur zu Gunsten des status quo vorgegangen werden.

Noch bestimmter ist die Selbständigkeit kirchlichen Lebens in dieser Hinsicht durch die evangelische Kirchenverfassung vom 23. Jänner 1866, R. G. Bl. Nr. 15, gewahrt. Nach § 117, 2, derselben gehört die „Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (als Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Confirmandenbüchern) und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage" zum Wirkungskreise der Generalsynode und zwar in der Weise, daß sie als Entscheidung über „rein kirchliche Fragen" wohl bis zu einem gewissen Grade an die Zustimmung des Oberkirchenrathes, nicht aber an jene des Ministeriums, beziehungsweise an die a. h. Sanction gebunden sind. (§§ 120, 121).

Die Angelegenheiten der griechisch-orientalischen Kirche und der jüdischen Religionsgenossenschaft haben eine zusammenfassende Regelung durch die Gesetzgebung der in Rede stehenden Epoche bekanntlich nicht erfahren.

[21]) Das Reichsgesetzblatt erscheint seit 1870 thatsächlich in deutscher, böhmischer, italienischer, illyrisch-croatischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer und rumänischer Sprache.

[22]) L. G. Bl. Nr. 13.

[23]) L. G. Bl. Nr. 13.

[24]) L. G. Bl. Nr. 3.

[25]) Thatsächlich läuft, wie schon erwähnt, die deutsche Ausgabe des Landesgesetzblattes fort.

die Möglichkeit zu der Fiction des § 2 geschaffen, daß jeder Text Originaltext, keiner Uebersetzung sei. „Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinne stattzufinden." (§ 2.) Es ist also der unglückliche Standpunkt des Reichsgesetzblottes nach seiner ersten Einrichtung, zu dem man in Böhmen zurückgekehrt ist, um nur der nationalen Gleichberechtigung Rechnung zu tragen, und man hat das gethan, obwohl bei der Berathung des Gesetzes die Unmöglichkeit der Authenticität zweier Texte von berufenster Seite hervorgehoben wurde.

Dem böhmischen Gesetze ist jenes für Krain wörtlich nachgebildet, wir haben daher hier nichts Besonderes zu sagen.

Sehr schwierig gestaltet sich aber die Frage bei den acht übrigen polyglotten Gesetzblättern, für welche es eine verfassungsmäßige Grundlage noch immer nicht gibt.

Als im Jahre 1861 das Bedürfniß nach einem Kundmachungsorgan für die neue Landesgesetzgebung sich geltend gemacht hatte, wurde durch die oberwähnte kais. Verordnung vom 17. Februar 1863 [26]) verfügt, daß einstweilen für die Kundmachung der Landesgesetze die Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden zur Anwendung kommen werden. Allein weder das Patent vom 1. Jänner 1860 [27]), noch jenes vom 27. December 1852 [28]) enthält eine Bestimmung über den Authenticitätscharakter der verschiedenen Texte der damals geschaffenen Verordnungs-, beziehungsweise Regierungsblätter; in dem Patente von 1860 heißt es nur, daß die Verordnungen der Landesbehörden „in den Landessprachen" in Druck zu legen seien, und in jenem von 1852, daß der zweite Theil des Landesregierungsblattes (der erste enthielt Abdrücke aus dem Reichsgesetzblatte) „in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen" redigirt werden müsse.

Will man nicht an die Authenticität aller Sprachtexte glauben, so bleibt nichts übrig, als wenigstens für die Regierungsverordnungen auf die Authenticität jenes Textes zu schließen, welcher der Amtssprache der Behörden entspricht. Es ist dies, wie wir gesehen haben, von den in Rede stehenden Ländern für Mähren, Schlesien, Bukowina, Tirol, Kärnten, Steiermark, Küstenland die deutsche, für Dalmatien die italienische Sprache. Und da nach der kais. Verordnung von 1863 die Normen über die Kundmachung der Regierungserlässe auch für die Landesgesetze gelten, so kommt man auf diesem Umwege dazu, auch für die Landesgesetze die Authenticität des deutschen Textes (für Dalmatien jene des italienischen) zu postuliren.

Mit dieser Interpretation stimmt auch die Praxis überein, für die Bukowina und Görz wenigstens ist es in den Ministerialerlässen vom 17. und 18. September 1869, Z. 3762 und 3775 M. J., und 20. October 1869, Z. 4336 M. J., ausgesprochen, daß die kais. Sanction den Gesetzentwürfen stets nach dem deutschen Texte ertheilt werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bedeutung des mit Urtheil ausgesprochenen Rechtsvorbehaltes im Sinne des § 326 w. g. G. O. Ein Uebereinkommen, wonach durch beiderseitige Leistungen gemeinschaftlich ein vorgesetzter Zweck erreicht werden soll, ist als Gesellschaftsvertrag zu behandeln. (§ 1175 a. b. G. B.)

In dem von der „Allgem. österr. Gerichts-Zeitung", Jahrg. 1877, Nr. 12, mitgetheilten Rechtsfalle wurde die Stadtgemeinde X. mit ihrem Anspruche gegen die Pfarrkirche auf das ausschließliche Eigenthum des Leichenhauses abgewiesen, ihr jedoch das Recht vorbehalten, ihre allfälligen diesbezüglichen Ansprüche anderweitig geltend zu machen. Auf Grund dieses Urtheilsvorbehaltes überreichte die Stadtgemeinde X. gegen die Pfarrkirche eine neue Klage, worin sie ausführte, die höheren Gerichtshöfe hätten in den Urtheilsgründen die Ansicht begründet, daß das Uebereinkommen vom 2. October 1862 zwar nicht die Einräumung eines Eigenthumtitels, wohl aber eine Vereinigung zu einer Gesellschaft enthalte, um den fraglichen Bau und die sonstigen Adaptirungen vorzunehmen. Auf Grund dieses Gesellschaftsvertrages seien das neue Leichenhaus nebst Sectionslocale, der Grund, auf dem es erbaut wurde, und der Zugangsweg ein gemeinschaftliches Vermögen der Stadtgemeinde und Pfarrkirche geworden, worauf die Stadtgemeinde als Theilgenossin das Miteigenthum zur Hälfte in Anspruch nehme, und in diesem Sinne hat sie auch das Schlußbegehren formulirt. Die Geklagte wendete ein, der Urtheilsvorbehalt berechtige die Klägerin nach der bestimmten Vorschrift des § 326 w. g. G. O. nur dazu, ein anderes Recht, als worauf das Begehren der ersten Klage gestellt war, mittelst einer neuen Klage auszuführen, aber nicht das nämliche Recht, welches im ersten Processe Gegenstand des Begehrens war, aus einem anderen Rechtsgrunde anzusprechen. Die Stadtgemeinde habe in der ersten Klage das Eigenthum des ganzen Leichenhauses angesprochen, in der zweiten Klage aber spreche sie das Eigenthum eines Theiles des Leichenhauses, nämlich der ideellen Hälfte desselben an. Der Gegenstand der zweiten Klage sei also mit jenem der ersten Klage offenbar identisch, nämlich das Eigenthumsrecht des Leichenhauses; denn die Identität des Gegenstandes ist nicht blos dann vorhanden, wenn z. B. das nämliche Landgut, das nämliche Haus nochmals gefordert wird, sondern auch dann, wenn in der ersten Klage ein Ganzes gefordert wurde und in der zweiten ein Theil dieses Ganzen gefordert wird, weil der Theil im Ganzen enthalten ist, folglich mit dem ganzen Leichenhause auch jeder Theil desselben bereits im ersten Processe gefordert und rechtskräftig aberkannt worden war. Der Urtheilsvorbehalt des § 326 w. g. G. O. verliert daher jede Wirksamkeit, weil es sich hier nicht um ein „anderes", sondern um das nämliche Recht handelt. Vielmehr stehe der zweiten Klage bei erwiesener Identität des Gegenstandes und der Personen offenbar die exceptio rei judicatae entgegen und wird derselben ausdrücklich entgegengesetzt. In meritorischer Hinsicht wies die Geklagte vor Allem auf den Inhalt des Uebereinkommens vom 2. October 1862 hin, das so lautet: „I. Es soll eine neue Leichenkapelle mit einem Sectionslocale am linken östlichen Ende des alten Gottesackers von der Gemeinde hergestellt werden. II. Die Pfarrkirche verpflichtet sich, hiezu ein- für allemal die Summe von 4000 fl. ö. W. beizutragen unter der Bedingung, daß ihr die Behebung der Leichenaussetzungstaxe, deren Höhe und Abstufung die Stadtgemeinde bestimmt, überlassen werde und daß ihr die Stadtgemeinde den Betrag einer jährlichen Rente von 300 fl. ö. W. verbürge. III. Die Pfarrkirche schafft den Grund zur Leichenkapelle, zum Sectionslocale und zum diesfälligen Zugangswege unentgeltlich bei. IV. Die gegenwärtige Leichenkapelle ist abzubrechen." Aus diesem Wortlaute gehe klar hervor, daß das Uebereinkommen sich nicht als ein Gesellschaftsvertrag darstelle, daß demselben die Hauptkriterien eines Gesellschaftsvertrages, nämlich die Gemeinschaftlichkeit des Zweckes und die Vertheilung des Geschäftsgewinnes nach Capitalsantheilen gänzlich fehlen, daß endlich eine Stipulation, wodurch die Stadtgemeinde nicht nur den ganzen Geschäftsgewinn der Pfarrkirche allein überläßt, sondern derselben noch einen Minimalbetrag dieses Geschäftsgewinnes pr. 300 fl. garantirt, schon begrifflich kein Gesellschaftsvertrag sei kann (§§ 1193, 1196 a. b. G. B.). Das Uebereinkommen sei folglich nicht als ein Gesellschaftsvertrag, sondern als ein Innominatact im Sinne des § 921 a. b. G. B. anzusehen, zufolge dessen der Stadtgemeinde unter den vereinbarten Bedingungen das Recht eingeräumt wurde, die auf dem pfarrkirchlichen Grunde zu erbauende Leichenkapelle nebst Sectionslocale, solange die Stadtgemeinde besteht, zur Ausstellung und Secirung der Leichen zu gebrauchen und zu benützen (§§ 478, 504, 529 a. b. G. B.).

Hierüber erkannte das k. k. Kreisgericht Bozen zu Recht: Die neue Leichenkapelle in X. nebst Sectionslocale, sowie der Grund, worauf dieses Gebäude steht, und der Zugangsweg zu derselben bilden ein zwischen der Stadtgemeinde und der Pfarrkirche in X. gemeinschaftliches Vermögen; der Stadtgemeinde stehe daran das Recht auf das Miteigenthum zur Hälfte zu; die Pfarrkirche sei schuldig, dieses Recht anzuerkennen und der Stadtgemeinde behufs Erwerbung des dinglichen Miteigenthumsrechtes die Verfachung des Uebereinkommens vom 2. October 1862, dann der Genehmigung desselben durch das fürstbischöfliche Ordinariat, die k. k. Statthalterei und den Gemeindeausschuß zu gestatten, sowie die Gerichtskosten pr. 52 fl. 88 kr. ö. W. zu ersetzen. Gründe: Im ersten Processe begehrte die Stadt die Anerkennnng des ungetheilten Eigenthumsrechtes der Leichenkapelle aus dem Titel des Zuwachses, im heutigen Processe aber geht das Begehren auf Anerkennung des Miteigenthumes zur Hälfte aus dem Titel des Gesellschaftsvertrages. Im früheren Processe wurde nur darüber entschieden, ob die Stadt aus dem Titel des Zuwachses Eigenthümerin der Leichenkapelle wurde, aber nicht darüber,

---

[26]) R. G. Bl. Nr. 19.
[27]) R. G. Bl. Nr. 3.
[28]) R. G. Bl. Nr. 260.

ob ihr auf Grund des vorliegenden Uebereinkommens mit der Pfarrkirche als eines Gesellschaftsvertrages das Miteigenthum zustehe. Die auf letzteren Titel gestützte zweite Klage ist also nicht im Sinne des § 35 w. g. G. O. bereits entschieden, der Urtheilsvorbehalt des Oberlandesgerichtes läßt vielmehr erkennen, daß nach Ansicht desselben die Rechte der Stadt aus dem obigen Uebereinkommen „andere Rechte" im Sinne des § 326 w. g. G. O. sind, deren Geltendmachung die exc. rei judicatae nicht entgegensteht. In meritorischer Hinsicht wird bemerkt, daß laut erwähnten Uebereinkommens vom Gemeindeausschusse einverständlich mit der Kirchenvorstehung beschlossen wurde, die alte Leichenkapelle abzubrechen und eine neue zu erbauen, die Ausführung des Baues übernehme die Stadtgemeinde, die Pfarrkirche aber schaffe den Grund unentgeltlich bei und habe noch 4000 fl. beizutragen. Aus diesen Vereinbarungen in ihrem Zusammenhange und in Verbindung mit dem, was den Vertragsbestimmungen vorausgeschickt wurde, sowie im Hinblicke darauf, daß die Worte „beitragen", „beischaffen" vorzugsweise auf Widmung einer Sache zu einem gemeinschaftlichen Zwecke deuten, ergebe sich, daß die Stadt mit der Pfarrkirche sich zu einer Gesellschaft vereinigte, denn der Zweck des Uebereinkommens der Vergesellschaftung war in der That ein gemeinschaftlicher, nämlich die Erbauung einer neuen Leichenkapelle. Der Gesellschaftsvertrag bildet für die Stadtgemeinde einen Titel zur Erwerbung des Miteigenthumes am Grunde sammt dem darauf errichteten Gebäude (§ 1181 a. b. G. B.). Deshalb mußte nach dem Klagsbegehren erkannt werden.

Auf Appellation der Pfarrkirche X. wurde vorstehendes Urtheil vom k. k. Oberlandesgerichte in Innsbruck vollen Inhaltes bestätigt. Die Motive sprechen sich im Wesentlichen dahin aus, die Einwendung der entschiedenen Rechtssache sei nicht begründet, denn in der früheren Klage habe die Klägerin aus dem Titel des Zuwachses das ausschließliche Eigenthum der neuen Leichenkapelle angesprochen, während sie jetzt aus dem Titel des Uebereinkommens vom 2. October 1862 das Miteigenthum zur Hälfte in Anspruch nimmt. Nur mit dem Begehren auf Anerkennung des ausschließlichen Eigenthums ist die Klägerin im ersten Processe abgewiesen worden. Es ist also nicht richtig, daß der gegenwärtigen Klägerin ein in der gleichen Rechtssache ergangener Spruch entgegenstehe. In merito erscheine die Appellationsbeschwerde ebenfalls nicht begründet. Es wurde bereits in den oberlandesgerichtlichen und oberstgerichtlichen Motiven zu den im früheren Processe ergangenen Entscheidungen zweiter und dritter Instanz dargethan, daß es sich hier um die gegenseitige Widmung einer Sache, beziehungsweise Leistung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke handle und daß demnach zwischen der Stadtgemeinde und der Pfarrkirche eine Gemeinschaft zum Zwecke der Erbauung der neuen Leichenkapelle mit Sectionslocale nach dem Willen der Contrahenten sich gebildet hat. Von dieser Anschauung kann auch nunmehr und nach Kenntnißnahme der darüber gewechselten Proceßausführungen der Parteien nicht abgegangen werden. Da aber dadurch rücksichtlich des von der Pfarrkirche unentgeltlich überlassenen Grundes und der darauf erbauten Leichenkapelle eine Gemeinschaft des Eigenthums vertragsmäßig entstanden ist, so erscheint das Begehren der Klägerin vollkommen gerechtfertigt. Es wird noch bemerkt, daß dem pecuniären Vortheile der Pfarrkirche der von der Stadtgemeinde erzielte, höchst werthvolle sanitäre Vortheil entgegensteht und daß es jedem Theile immerhin unbenommen bleibt, sein Miteigenthumsrecht aufzulassen. Der Ansicht der Pfarrkirche, daß im erwähnten Uebereinkommen der Stadt Bozen nur die persönliche Servitut des Gebrauches der Leichenkapelle eingeräumt wurde, kann nicht beigepflichtet werden, weil in demselben auch nicht eine Stelle vorkommt, welche auf eine derartige Dienstbarkeit schließen läßt. — Dagegen ergriff die Pfarrkirche das Rechtsmittel der außerordentlichen Revision wegen offenbarer Ungerechtigkeit der zwei gleichförmigen Erkenntnisse, indem der Richter dadurch, daß er das Uebereinkommen vom 2. October 1862 vermittelst einer unrichtigen Gesetzesauslegung den Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag unterzog, welche darauf absolut keine Anwendung finden, offenbar das Gesetz verletzt habe.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 13. Juni 1879, Z. 5085, dieser außerordentlichen Revision keine Folge zu geben befunden, und zwar aus nachstehenden Gründen: In der meritorischen gleichlautenden Entscheidung der unteren Instanzen kann eine die Anwendung des Hofdecretes vom 15. Februar 1833 rechtfertigende offenbare Ungerechtigkeit im Hinblicke auf die von denselben angeführten Gründe nicht erkannt werden, zumal es sich mehr um eine theoretische Rechtsfrage, als um praktische Rechtsfolgen handelt. Durch diese Entscheidung der unteren Instanzen wird nämlich an den gegenseitig anerkannten Vortheilen und Lasten nichts geändert und könnte nach der Natur und Bestimmung des fraglichen Objectes von einem Begehren auf Theilung oder von Veräußerung des Miteigenthumes, ungeachtet der Zuerkennung desselben, von Seite der Stadtgemeinde keine Rede sein, so lange dieses Object und dessen Widmung besteht.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. II. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Redigirt im Handelsministerium.

Nr. 23. Ausgeg. am 1. April.

Aenderungen im Briefposttarife (Amerika). H.-M. Z. 9039. 22. März.

Aenderungen im Briefposttarife (Asien und Australien) und in der Weiterfrancotabelle. H.-M. Z. 9040. 22. März.

Nr. 24. Ausgeg. am 3. April.

Aenderungen im Briefposttarife (Amerika). H.-M. Z. 8751. 21. März.

Nr. 25. Ausgeg. am 7. April.

Kundmachung des Gesammtministeriums vom 26. März 1879, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1878, wodurch mit Beziehung auf den § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Gewährung der Portofreiheit für gewisse Correspondenzen gestattet wird. H.-M. Z. 8823. 26. März.

Verbot der Zeitschrift: „Týdní dělnické listy. Orgán sociální děl. strany v Spoj. Státech." H.-M. Z. 10.465. 4. April.

Correspondenzen nach und aus Peru. H.-M. Z. 9457. 27. März.

Richtigstellung der Weiterfrancotabelle A. H.-M. Z. 9897. 31. März.

Nr. 26. Ausgeg. am 8. April.

Ermächtigung der königlich ungarischen Postämter in Liptószentmiklós und Turóczszentmárton zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 9745. 31. März.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus Egypten und den Vereinigten Staaten von Amerika. H.-M. Z. 9679. 31. März.

Theilweise Abänderung der Bestimmungen über die Verwendung von Normaluhren. H.-M. Z. 7721. 31. März.

Nr. 27. Ausgeg. am 12. April.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H.-M. 8828. 1. April.

Nr. 28. Ausgeg. am 17. April.

Verbot der Zeitschrift „Curierul". H.-M. Z. 11.564. 13. April.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Norwegen. H.-M. Z. 10.992. 9. April.

Nr. 29. Ausgeg. am 24. April.

Behandlung der Expreßanweisungen im Verkehre mit Belgien. H.-M. Z. 10.793. 12. April.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus Griechenland. H.-M. Z. 11.720. 17. April.

Nr. 30. Ausgeg. am 29. April.

Einführung des Briefpostdienstes bei der Lloydagentie in Leros. H.-M. Z. 3793, 6. April.

Postdampfschiff-Verbindungen von England nach Canada und den Bermudas-Inseln. H.-M. Z. 11.914. 18. April.

Topographisches Postlexikon von Mähren und Schlesien. H.-M. Z. 12.601. 21. April.

Nr. 31. Ausgeg. am 30. April.

Neuer Fahrposttarif „Niederlande". H.-M. Z. 11.286. 30. April.

Nr. 32. Ausgeg. am 5. Mai.

Aenderungen im Briefposttarife (Amerika). H.-M. Z. 10.782. 21. April

Fahrpostsendungen nach Sicilien. H.-M. Z. 12.336. 28. April.

Ermächtigung des königlich ungarischen Postamtes in Neutra (Nyitra) zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Postnachnahmen. H.-M. Z. 13.209. 29. April.

Nr. 33. Ausgeg. am 9. Mai.

Zulässigkeit eigener Retourrecepisse zu den Dienstschreiben der Finanzbehörden und Aemter. H.-M. Z. 2106. 30. April.

Ermächtigung des königlich ungarischen Postamtes in Sátoraljaujhely zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Postnachnahmen. H.-M. Z. 13.408. 1. Mai.

Auflassung der Poststation Čerhovic in Böhmen. H.-M. Z. 12.608. 27. April.

Nr. 34. Ausgeg. am 13. Mai.

Welt-Postverein geschlossen zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, der Argentinischen Republik, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Colonien, Egypten, Spanien und Spanischen Colonien, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich und den Französischen Colonien, Großbritannien und verschiedenen Colonien, Britisch-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden und den Niederländischen Colonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Colonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, Salvador, Schweiz und der Türkei. (Abgeschlossen zu Paris am 1. Juni 1878, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 8. April 1879, die Ratificationen ausgewechselt zu Paris am 26. April 1879.)

Nr. 35. Ausgeg. am 19. Mai.

Aenderungen im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 13.908. 3. Mai.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H.-M. Z. 13.778. 8. Mai.

Annahme gewöhnlicher Briefpostsendungen seitens der Postconducteure bei Bahnzügen ohne Postambulance. H.-M. Z. 13.401. 3. Mai.

Errichtung eines Postamtes zu Gießhübel-Puchstein. H.-M. Z. 13.169. 4. Mai.

Nr. 36. Ausgeg. am 21. Mai.

Bezeichnung der zur Annahme von Werthbriefen ermächtigten egyptischen Postämter und Festsetzung des für Werthbriefe nach den portugiesischen Colonien zulässigen Maximalbetrages. H.-M. Z. 13.769. 6. Mai.

Behandlung der ungenügend frankirten und der unfrankirten Briefpostsendungen im internen Verkehre. H.-M. Z. 8948. 10. Mai.

Nr. 37. Ausgeg. am 24 Mai.

Taxirung der Fahrpostsendungen im Wechselverkehre mit Deutschland. H.-M. Z. 2660. 16. Mai.

Verlegung des Postamtes Weichstetten nach St. Marien bei Neuhofen. H.-M. Z. 12.811. 7. Mai.

Nr. 38. Ausgeg. am 28. Mai.

Verbot der Zeitschrift „La Lombardia". H.-M. Z. 16.742. 26. Mai.

Aenderung im Briefposttarife (Amerika). H.-M. Z. 14.301. 17. Mai.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus den niederländischen Colonien in Ostindien. H.-M. Z. 15.445. 20. Mai.

Nr. 39. Ausgeg. am 7. Juni.

Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Schweden". H.-M. Z. 12.614. 22. Mai.

Größe der Mustersendungen im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. H.-M. Z. 13.775. 24. Mai.

Fahrposttarif „Italien". H.-M. Z. 16.818. 28. Mai.

Nr. 40. Ausgeg. am 9. Juni.

Aenderungen im Fahrposttarife „Rußland". H.-M. Z. 17.399. 31. Mai.

Dampfschiffverbindungen von Antwerpen nach Nord- und Südamerika. H.-M. Z. 14.158. 19. Mai.

Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der Landes-Ackerbauschule zu Dublany in Galizien. H.-M. Z 10.619. 28. Mai.

Verbot der Zeitschrift „Rivista illustrata settimanale". H.-M. Z. 10.681. 3. Juni.

Nr. 41. Ausgeg. am 14. Juni.

Aenderung im Fahrposttarife „Belgien". H.-M. Z. 16.747. 30 Mai.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1879. H.-M. Z. 16.803. 30. Mai.

Einschärfung der Bestimmungen über die Verwendung der Postanweisungs-Blanquette mit eingeprägter 25-Kreuzermarke und die Vormerkung der entfallenden Gebühren im Verkehre mit Frankreich. H.-M. Z. 16.110. 27. Mai.

Verfahren mit Postsendungen an handelsgerichtlich gelöschte Firmen. H.-M. Z. 23.464 ex 1878. 28. Mai.

Auflassung des Postamtes Bieberwier. H.-M. Z. 3785. 28. Mai.

Auflassung des Postamtes Langen. H.-M. Z. 16.851. 29. Mai.

Nr. 42. Ausgeg. am 16. Juni.

Verbot der Zeitschrift „Il Popolo". H.-M. Z. 18.210. 9. Juni.

Aenderungen in den Fahrposttarifen „Belgien, Dänemark, Luxemburg, Norwegen und Italien". H.-M. Z. 18.307. 6. Juni.

Ergänzung des im Artikel IV des Reglements zur Ausführung des Pariser Welt-Postvertrages enthaltenen Taxverzeichnisses. H.-M. Z. 17.861. 4. Juni.

Nr. 43. Ausgeg. am 17. Juni.

Aenderungen im Fahrposttarife „Rußland". H.-M. Z. 17.961. 7. Juni.

Erhöhung des Betrages, bis zu welchem Geldbriefe geschlossen aufzugeben sind, auf 200 fl. H.-M. Z. 17.723. 7. Juni.

Erfolgung von Bestätigungen über die Aufgabe von Staats-Telegrammen. H.-M. Z. 18.914. 11. Juni.

Nr. 44. Ausgeg. am 24. Juni.

Erweiterung des Verkehres bei den k. k. Feldpostanstalten in Bosnien und der Herzegowina. H.-M. Z. 19.588. 20. Juni.

Einschärfung der Bestimmungen, betreffend die Erhöhung des Maximalbetrages der Postanweisungen im internen und internationalen Verkehre auf 200 Gulden österr. Währ., beziehungsweise 500 Francs. H.-M. Z. 17.658. 19. Juni.

Ermächtigung des in Leitmeritz errichteten Aerarial-Postamtes zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Sendungen mit Nachnahme bis 500 fl. H.-M. Z. 12.810. 15. Juni.

Dampfschiffverbindungen von Southampton nach Brasilien und den La Plata-Staaten. H.-M. Z. 19.320. 19. Juni.

Nr. 45. Ausgeg. am 25. Juni.

Postvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Griechenland vom 4./16. December 1878.

Nr. 46. Ausgeg. am 27. Juni.

Beitritt von Peru zum Welt-Postvereine. H.-M. Z. 19.193. 19. Juni.

Errichtung eines Postamtes auf dem Festplatze des diesjährigen eidgenössischen Schützenfestes in Basel. H.-M. Z. 19.000. 19. Juni.

Nr. 47. Ausgeg. am 28. Juni.

Einführung von Briefen mit Werthangabe im Verkehre mit Helgoland. H.-M. Z. 20.416. 25. Juni.

Behandlung der an die k. k. Punzirungsämter geleiteten ausländischen Sendungen mit Gold- und Silberwaaren. H.-M. Z. 16.859. 11. Juni.

Errichtung und Auflassung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 17.192. 8. Juni.

Nr. 48. Ausgeg. am 29. Juni.

Behandlung der Correspondenzen nach und aus Helgoland. H.-M. Z. 20.008. 24. Juni.

Einschärfung der Bestimmungen rücksichtlich der Vermittlung von Postanweisungen aus Oesterreich-Ungarn nach Belgien und den Niederlanden. H.-M. Z. 19.090. 24. Juni.

Errichtung eines Postamtes zu Unter-Aujezd. H.-M. Z. 17.192. 8. Juni.

Nr. 49. Ausgeg. am 30. Juni.

Aufhebung der k. k. Postexpeditionen zu Küstensche. Sulina, Tultscha und Czernawoda in der Dobrudscha. H.-M. Z. 19.092. 29. Juni.

Beitritt mehrerer britischer Besitzungen in Westindien zum Welt-Postvereine. H.-M. Z. 20.639. 26. Juni.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 36. Ausgeg. am 1. April.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die unterstehenden Privat-Eisenbahnverwaltungen, wegen Bekanntgabe des Bestandes an Bahnhof-Passagierzimmern und sonstigen Einrichtungen für die Unterkunft von Reisenden in den Stationen. Z. 9057. 21. März.

Fristerstreckung zu den Vorarbeiten für eine normalspurige, zum öffentlichen Frachtenverkehre bestimmte Secundärbahn von der Sulkowzeche zum Anschlusse an die k. k. priv. Kaiser Franz Josef-Bahn bei Pilsen. Z. 6804. 18. März.

Nr. 37. Ausgeg. am 3. April.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der Oesterr. Staatsbahn-Gesellschaft, Südbahn-Gesellschaft, Kaschau-Oderberger Bahn, Ungarischen Westbahn, Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, betreffend die Ausweise über den Verkehr von Bier, Spirituosen und Zucker zwischen Oesterreich und Ungarn. Z. 381. 23. Februar.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die definitive Eisenbahn-Transportbewilligung für die Sprengmittel: Weißes Dynamit, Kohlen-Dynamit und Rhexit I. Z. 7188. 10. März.

Nr. 38. Ausgeg. am 5. April.

— — —

Nr. 39. Ausgeg. am 8. April.

— — —

Nr. 40. Ausgeg. am 10. April.

Abdruck von Nr. 52 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Entbehrlichkeit von Ursprungscertificaten für den internen Verkehr jener Waaren, deren Ein- und Durchfuhr aus Rußland verboten ist. Z. 9628. 30. März.

Nr. 41. Ausgeg. am 12. April.

Concession zur Anlage von sieben Flügelbahnen und Ladegeleisen an der Elbogener Localbahn. Böhm. Statth. Z. 7924. (H.-M. Z. 6153.) 8. Februar.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Baja nach Theresiopel. Z. 2317. 14. Februar.

Nr. 42. Ausgeg. am 17. April.

Telegramm des k. k. Handelsministeriums an die Seebehörde in Triest, betreffend Erleichterung der anläßlich der Pestgefahr angeordneten Vorsichtsmaßregeln. H.-M. Z. 518. 10. April.

Nr. 43. Ausgeg. am 19. April.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn, betreffend die Beschränkung der Ein- und Durchfuhrverbote aus Rußland. Z. 11.273. 10. April.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Vorlage von Ausweisen über die Grenzen der Catastral- und Ortsgemeinden, der Gerichts- und politischen Bezirke, dann der Kronländer, eventuell fremden Staatsgebiete sämmtlicher Eisenbahnlinien. Z. 2269-I. 24. März.

Nr. 44. Ausgeg. am 22. April.

— — —

Nr. 45. Ausgeg. am 24. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Specification von größeren Sendungen bei Anwendung des neuen Frachtbriefformulares. 15. April.

Nr. 46. Ausgeg. am 25. April.

— — —

Nr. 47. Ausgeg. am 29. April.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. April.

Nr. 48. Ausgeg. am 1. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltuugen, betreffend Vereinbarung eines gemeinsamen Vorganges bei Avisirung und Auszahlung der Partei-Uebergebühren. Z. 3842. 11. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers, betreffend die Errichtung von Schulfondsvereinen für Bedienstete der Bahnanstalten. Z. 38.178 ex 1878. 12. April.

Nr. 49. Ausgeg. am 3. Mai.

Erlaß der k. k. Seebehörde in Triest an alle k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter und Functionäre, sowie an die k. und k. österr.-ungar. Consularämter in Rußland, betreffend die Auflassung des Ein- und Durchfuhrverbotes einiger Waarengattungen. Z. 3133. 11. April.

Nr. 50. Ausgeg. am 6. Mai.

Abdruck von Nr. 61 R. G. Bl.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Aufstellung von Warnungstafeln bei gesperrten Rampen. Z. 9636. 21. April.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Vorlage der Verzeichnisse über die vor dem 1. April 1879 gewährten und an diesem Tage noch in Wirksamkeit gestandenen Refactien und sonstigen Begünstigungen im Güterverkehre. Z. 4520 III. 21. April.

Nr. 51. Ausgeg. am 8. Mai.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Empfehlung der Schulz von Straznicki'schen und Brendl'schen Schmiervorrichtung bei Locomotiven. Z. 3951 II. 2. Mai.

Nr. 52. Ausgeg. am 10. Mai.

Landesgesetz vom 13. Februar 1879, betreffend die Concurrenz zur Bestreitung der Auslagen für die Erhaltung der Zufahrtsstraßen zum Eisenbahnhofe in Linz, für die Vergangenheit

Nr. 53. Ausgeg. am 13. Mai.

— —

Nr. 54. Ausgeg. am 15. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums (für sämmtliche Eisenbahnverwaltungen gerichtet an die Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn), betreffend die Bauführungen in der Nähe von Eisenbahnen. Z. 8617. 2. April.

Nr. 55. Ausgeg. am 17. Mai.

— —

Nr. 56. Ausgeg. am 20. Mai.

Concession zum Baue einer Schleppbahn von Km. 13·8 der Hauptlinie der Dux-Bodenbacher Eisenbahn nächst der Station Tellnitz zur Schachtanlage der Bergwerksbesitzer Rudolf Weber und Consorten in Arbesan. Z. 7507. 16. April.

Nr. 57. Ausgeg. am 22. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen. Z. 34.181 ex 1878. 25. April.

Abdruck von Nr. 19 R. G. Bl.

Gestattung der Einstellung des Betriebes auf der Strecke Schaboglück-Priesen der Eisenbahnlinie Pilsen-Priesen (Komotau).

Nr. 58. Ausgeg. am 27. Mai.

Abdruck von Nr. 64 R. G. Bl.

Circular der k. k. Seebehörde an sämmtliche k. k. Hafen- und See-Sanitätsämter und Functionäre, sowie an alle k. und k. Consularämter in Rußland, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen im Personenverkehre aus Rußland und Bulgarien. Z. 3760. 4. Mai.

Bewilligung zur Anlage eines Industriegeleises vom Linzer „Südbahnhofe" der Kaiserin Elisabeth-Bahn zum nächst gelegenen Etablissement der Firma H. Frank und Söhne. Z. 13.823. 8. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Referenten der Grundsteuer-Landescommission in Prag Eduard Ritter v. Perger anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Miecislaus Ritter v. Szczepański in Tarnow anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Berghauptmanne Lukas Kronig in Klagenfurt anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Ober-Rechnungsrathe des Telegraphen-Rechnungsdepartements im Handelsministerium Franz Ritter v. Sidorowicz die Rechnungs-Directorsstelle, dann dem k. k. Ober-Rechnungsrathe des Postfach-Rechnungsdepartements Mathias Patek taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der Direction für Staatseisenbahnbauten Moriz Tischler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Custos im österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien Adalbert Bruno Bucher taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Leopold Kallina zum Postsecretär ernannt.

Erledigungen.

Finanzwach-Obercommissärsstelle bei der o. ö. Finanzdirection in der neunten und eine Finanzwach-Commissärsstelle, eventuell zwei Finanzwach-Commissärsstellen in der zehnten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Conceptspracticantenstelle bei der politischen Verwaltung in Krain mit 500 fl. jährlichem Adjutum, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Verwaltersstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der neunten, eventuell eine Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Verwaltersstelle bei der k. k. Tabakfabrik in Rovigno in der neunten Rangsclasse mit 100 fl. jährl. Holzgeld und Naturalquartier gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 252.)

Zollamtscassiersstelle in der neunten, eventuell Zollamtsofficials- in der zehnten und Zollamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Zwei Steuerinspectorsstellen bei der o. ö. Finanz-Landesdirection in der neunten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Ingenieursstelle in der neunten, eventuell Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 255.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.